Zuwendungsgrundsätze zur Stärkung und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt im Landkreis Wolfenbüttel (Sonderprogramm Mikroförderungen)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Asse gewährt nach Maßgabe ihrer Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Rahmen dieses Sonderprogramms Zuwendungen für Mikroprojekte, die das Ehrenamt stärken bzw. das Ziel der Bürger:innenbeteiligung vorantreiben und dabei das Gemeinwohl fördern. Im Fokus stehen Projekte im ländlichen Raum.

1.2 Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragen nachhaltig zur Festigung und Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Gerade in ländlichen Regionen sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt tragende Säulen eines lebendigen und funktionierenden Gemeinwesens. Mit finanzieller Förderung kann dazu beigetragen werden, den Aufbau und Erhalt ehrenamtlich getragener Strukturen zu ermöglichen und Engagierten die Ausübung bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts zu erleichtern. Auch finanzielle Unterstützung bei der Gewinnung neuer Engagierter kann dazu beitragen, den Erhalt an Engagement- und Ehrenamtsstrukturen abzusichern. Gerade in ländlichen Räumen fehlt es oft nur an kleinen Summen, mit denen ehrenamtlich getragene Organisationen ihre Ideen umsetzen können. In der Folge bleiben Potentiale ehrenamtlichen Engagements für gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebensqualität vor Ort ungenutzt. Dieses niedrigschwellige Sonderprogramm für Mikroförderungen soll die Ausübung von Engagement und Ehrenamt mit Kleinstförderbeträgen erleichtern und Engagierte stärken.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung Zukunftsfonds Asse aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind Sach- und Honorarkosten von Projekten, die eine Gemeinwohlorientierung aufweisen müssen, indem sie insbesondere das Ziel der Bürger:innenbeteiligung vorantreiben bzw. einen Bezug zur Stärkung von Ehrenamt mitbringen.

2.2 Mikroprojekte, die in der Samtgemeinde Elm-Asse bis zum 31.12.2026 umgesetzt werden sollen, sind von dieser Förderung ausgeschlossen, da hierfür das von der Stiftung Zukunftsfonds Asse finanzierte Mikroförderprogramm der AWO-Freiwilligenagentur Elm-Asse zur Verfügung steht.

2.3 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- Landes- oder sonstigen Förderprogrammen ist nicht möglich.

2.4 Nicht gefördert werden können

a) Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (siehe § 2 Absatz 3 AsseStG),
b) Projekte aus den Bereichen Schule, Kindergarten und Feuerwehr, die lediglich der üblichen Kernaufgabe entsprechen und nicht der Engagementförderung bzw. Bürger:innenbeteiligung dienen,
c) Maßnahmen, die bereits begonnen wurden.

2.5 Abweichend von den Grundsatzentscheidungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse sind explizit auch die folgenden Punkte förderbar, wenn Sie die unter 2.1 genannten Zwecke erfüllen:

- Projekte aus den Bereichen Schule, Kindergarten und Feuerwehr, die über die üblichen Kernaufgabe hinausgehen und der Engagementförderung bzw. Bürger:innenbeteiligung dienen,
- Druckkosten (beispielsweise Flyer oder Poster zur Bewerbung von Veranstaltungen),
- Bekleidung (beispielsweise Team-Shirts),
- Einzelveranstaltungen,
- künstlerische Gagen,
- musikalische Umrahmung sowie Speisen und Getränke.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (beispielsweise Vereine) sowie nicht rechtsfähige zivilgesellschaftliche Initiativen, sofern eine natürliche Person für diese eine Förderung beantragt.

3.2 Politische Parteien und Gebietskörperschaften (beispielsweise Landkreise, Städte und Gemeinden) sind nicht antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Durchführungsort des beantragten Projekts muss im Landkreis Wolfenbüttel liegen bzw. das Projekt muss dort seine Wirkung entfalten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung ist zweckgebunden und in der Höhe auf maximal 500 Euro pro Projekt begrenzt.

5.3 Zuwendungsempfänger können nur einmal pro Kalenderjahr einen Antrag auf Förderung stellen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Neben den Zuwendungsgrundsätzen dieses Sonderprogramms gelten die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel. Abweichende Regelungen der Zuwendungsgrundsätze dieses Sonderprogramms haben Vorrang.

6.2 Auf ein zweistufiges Bewerbungsverfahren wird in diesem Sonderprogramm verzichtet. Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Antragstellung kann analog oder per E-Mail auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Stiftung erfolgen.

6.3 Die eingereichten Förderanträge werden durch die Stiftungsverwaltung erfasst, auf Vollständigkeit sowie Einhaltung der Vorgaben dieses Sonderprogramms geprüft und entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der Kriterien dieses Sonderprogramms. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel des jährlichen Budgets vergeben wurden. Die Antragsteller:in wird über das Ergebnis informiert.

6.4 Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich.

6.5 Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Übermittlung des Zuwendungsbescheids begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt (sieh auch Ziffer 2.4 c)).

6.6 Über die Zuwendung ergeht ein Bescheid. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.7 Die Zuwendungsempfänger:in willigt mit Antragstellung ein, dass die Stiftung Zukunftsfonds Asse Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der Zuwendungsempfänger:in sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekanntgeben kann.

6.8 Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Ähnlichem in geeigneter Weise durch den Zuwendungsempfänger auf die Förderung des Vorhabens durch die Stiftung Zukunftsfonds Asse hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze wurden vom Stiftungsrat am 27.11.2025 beschlossen und treten am 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.